

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKGErgG)****A. Zielsetzung**

Das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und besonders schwerer Fälle der Eigentums- und Vermögenskriminalität soll verbessert werden. Die Regelungen zur Abschöpfung von Verbrechensgewinnen im Wege des Erweiterten Verfalls sind praktikabler zu gestalten und auf Fälle des besonders schweren Betrugs und gravierender Fälschungsdelikte zu erweitern. Neue Straftatbestände und schärfere Strafen im Bereich der Kreditkartenkriminalität und des Wohnungseinbruchs sowie des illegalen Drogenhandels sollen die Abschreckungswirkung erhöhen und eine angemessene Bestrafung ermöglichen. Für den Straftatbestand gegen die Geldwäsche ist der Anwendungsbereich der Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu eröffnen. Regelungen zur technischen Wohnraumüberwachung bei schwerer Kriminalität sollen die Grundlage dafür schaffen, daß die Strafverfolgungsbehörden in den Kernbereich der kriminellen Organisationen einzudringen vermögen. Dies wird ergänzt durch einen Rechtfertigungsgrund für objektiv normwidriges Verhalten Verdeckter Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor:

1. Beweiserleichterungen beim Erweiterten Verfall (§ 73 d StGB);
2. Einbeziehung der Fälschung von Kreditkarten in § 152 a StGB;
3. Strafschärfungen beim Einbruchsdiebstahl in Wohnungen (§§ 243, 244 StGB);
4. Streichung der Geringwertigkeitsklausel beim schweren Bandendiebstahl (§ 244 a Abs. 4 StGB);
5. Anwendbarkeit von Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und Erweitertem Verfall (§ 73 d StGB) bei gravierenden Formen des Betruges und von Fälschungsdelikten (§ 263 Abs. 5, § 263 a Abs. 2, § 282 Abs. 1 StGB-E);
6. Einführung der lebenslangen Freiheitsstrafe für Bandenmitglieder der Betäubungsmittelkriminalität (§ 30 a BtMG);
7. Einbeziehung des Straftatbestandes der Geldwäsche (§ 261 StGB) in den Katalog des § 100 a StPO (Überwachung des Fernmeldeverkehrs);
8. Gesetzliche Regelung des Einsatzes akustischer und optischer Überwachungsgeräte in Wohnungen (§ 100 c, 100 d, 101 StPO);
9. Schaffung eines Rechtfertigungsgrundes für objektiv normwidriges Verhalten von Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung (§ 110 a Abs. 3 Satz 2 und 3 StPO-E) sowie Tatbestandsausschlüsse für Strafverfolgungsmaßnahmen zur Aufklärung der Geldwäsche und des unerlaubten Glücksspiels (§ 261 Abs. 5 a, § 284 a Abs. 2 StGB-E).

C. Alternativen

Für Teilbereiche bestehen ein Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) - BT-Drs. 12/6853) sowie der Fraktion der SPD (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (2. OrgKG) - BT-Drs. 12/6784).

D. Kosten

Durch die Einführung von neuen Straftatbeständen und die intensive Verfolgung von Straftaten der Organisierten Kriminalität wird mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang nicht hinreichend sicher abgeschätzt werden kann. Andererseits wird das Gesetz zur vermehrten Abschöpfung von Verbrechensgewinnen führen.

25.05.94

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung
des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der
Organisierten Kriminalität (OrgKGErgG)**

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT

München, den 24. Mai 1994

B III 1

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident!

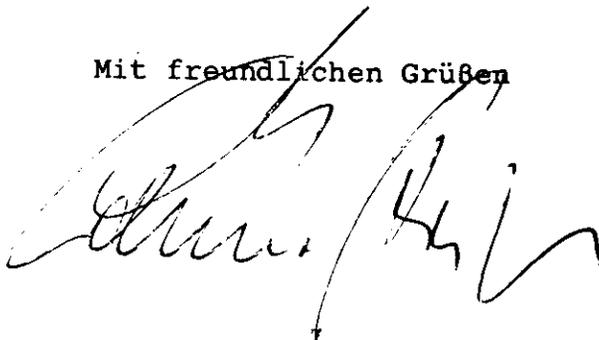
Gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur
Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer
Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität
(OrgKGErgG)

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß § 76 Abs. 1 GG im Bundestag
einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 670. Sitzung am 10.6.1994 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes
zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und
anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität
(OrgKGErgG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom
10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch
..., wird wie folgt geändert:

1. In § 73 d Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Ist eine rechtswidrige Tat nach einem Gesetz begangen worden,
das auf diese Vorschrift verweist, so ordnet das Gericht den
Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann
an, wenn die Umstände die Annahme nahelegen, daß diese Gegen-
stände für rechtswidrige Taten oder unmittelbar oder mittelbar
aus ihnen erlangt worden sind; eine solche Annahme liegt auch
dann nahe, wenn bei ungeklärter Herkunft der Gegenstände der
Täter oder Teilnehmer dazu unzureichende oder falsche Angaben
macht."

2. In § 152 a werden in Absatz 3 jeweils nach dem Wort "Euro-
scheckkarten" die Wörter "oder Kreditkarten" eingefügt.
3. In § 243 Abs. 1 Satz 2 werden in Nummer 1 die Wörter "eine Woh-
nung," gestrichen.

4. § 244 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung "Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchsdiebstahl".
- b) In Absatz 1 werden in Nummer 2 am Ende das Wort "oder" gestrichen und in Nummer 3 am Ende der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt; folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält."

5. § 244 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 244 Abs. 1 Nr. 1 oder 2" durch die Angabe "§ 244 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4" ersetzt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

6. In § 261 wird nach Absatz 5 folgender Absatz eingefügt:

"(5a) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Handlungen, die zur Strafverfolgung erforderlich sind."

7. § 263 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat."

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) §§ 43 a, 73 d sind anwendbar, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73 d ist auch dann anwendbar, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt."

8. In § 263 a wird in Absatz 2 die Angabe "§ 263 Abs. 2 bis 5" durch die Angabe "§ 263 Abs. 2 bis 6" ersetzt.

9. In § 267 wird in Absatz 3 folgender Satz angefügt:

"Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder

2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat."

10. § 275 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Wort "oder" am Ende gestrichen und in Nummer 2 nach dem Komma am Ende das Wort "oder" angefügt; nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

" 3. Vordrucke für amtliche Ausweise"

bb) Die Wörter "in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetz einführt" werden durch die Wörter "einzuführen oder auszuführen unternimmt" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig oder

2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

11. Nach § 275 werden die folgenden §§ 276 und 276 a eingefügt:

"§ 276

Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen

(1) Wer einen unechten oder verfälschten amtlichen Ausweis oder einen amtlichen Ausweis, der eine falsche Beurkundung der in den §§ 271 und 348 bezeichneten Art enthält,

1. einzuführen oder auszuführen unternimmt oder

2. in der Absicht, dessen Gebrauch zur Täuschung im Rechtsverkehr zu ermöglichen, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig oder

2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 276 a

Aufenthaltsrechtliche Papiere; Fahrzeugpapiere

Die §§ 275 und 276 gelten auch für aufenthaltsrechtliche Papiere, namentlich Aufenthaltsgenehmigungen und Duldungen, sowie für Fahrzeugpapiere, namentlich Fahrzeugscheine und Fahrzeugbriefe."

12. § 282 wird wie folgt gefaßt:

"§ 282

Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung

(1) In den Fällen des § 267 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und der § 275 Abs. 2 Nr. 2, § 276 Abs. 2 Nr. 2 sind die §§ 43 a, 73 d anwendbar. § 73 d ist auch in den Fällen des § 267 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und der § 275 Abs. 2 Nr. 1, § 276 Abs. 2 Nr. 1 anwendbar.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 267, 268, 273, nach § 276, auch in Verbindung mit § 276 a, oder nach § 279 bezieht, können eingezogen werden. In den Fällen des § 275, auch in Verbindung mit § 276 a, werden die dort bezeichneten Fälschungsmittel eingezogen."

13. § 284 a wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

"(2) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen eines zur Mitwirkung an einem Strafverfahren berufenen Amtsträgers, die zur Strafverfolgung erforderlich sind."

Artikel 2

Anderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 30 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Mit Freiheitstrafe nicht unter fünf Jahren" durch die Wörter "Mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren" ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter "bis zu fünf Jahren" durch die Wörter "bis zu zehn Jahren" ersetzt.

Artikel 3

Anderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 100 a Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "eine gewerbsmäßige Hehlerei, eine Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches) oder eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches)" durch die Wörter "eine gewerbsmäßige Hehlerei, eine Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches) oder eine Geldwäsche in den Fällen des § 261 Abs. 1, 2 oder 4 des Strafgesetzbuches" ersetzt.

2. § 100 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 2 der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt; die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:

"3. darf das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln auch in Wohnungen abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand eine in § 100 a bezeichnete Straftat begangen hat, deren Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,

4. dürfen unter den in Nummer 3 genannten Voraussetzungen in Wohnungen auch Lichtbilder und Bildaufzeichnungen hergestellt sowie sonstige besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel verwendet werden."

- b) In Absatz 2 wird in Satz 3 die Angabe "Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2" durch die Angabe "Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 bis 4" ersetzt.

3. § 100 d wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

"(2) Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 und 4 dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Bis zur Erhebung der öffentlichen Klage ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Nach Erhebung der öffentlichen Klage tritt an die Stelle des Amtsgerichts das Gericht, das mit der Sache befaßt ist. In

Sachen, die nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug gehören, gilt § 169. § 98 b Abs. 1 Satz 2, § 100 b Abs. 2, 4 und 6 gelten sinngemäß.

(3) In den Fällen des § 100 c Abs. 1 Nr. 3 und 4 tritt die Anordnung außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Landgericht bestätigt wird. Die Akten werden dem Landgericht durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Werden die Akten dem Landgericht vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist vorgelegt, so ruht der Fristablauf bis zu dessen Entscheidung. Die Anordnung der Verlängerung nach Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit § 100 b Abs. 2 Satz 4 ist dem Landgericht spätestens drei Tage vor dem Ablauf der Frist zur Bestätigung vorzulegen; unter dieser Voraussetzung gilt Satz 3 entsprechend. Die Entscheidung über die Bestätigung der Anordnung trifft in den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Sachen ein Strafsenat des Gerichts, dessen Ermittlungsrichter für die Anordnung der Maßnahme zuständig ist."

b) Absatz 2 wird Absatz 4; folgender Absatz wird angefügt:

"(5) Personenbezogene Information, die durch die Verwendung technischer Mittel nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 und 4 erlangt worden sind, dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 100 a bezeichneten Straftat benötigt werden, sofern deren Schwere oder Eigenart die Verwendung rechtfertigt."

4. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2," durch die Angabe "§ 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 bis 4," ersetzt.

b) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Entscheidungen und sonstige Unterlagen über Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 bis 4 werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt."

5. In § 110 a werden in Absatz 3 folgende Sätze angefügt:

"Andere Handlungen sind zulässig, wenn sie zur Sicherung des Einsatzes unerläßlich sind und bei Abwägung der widerstrebenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter, das Interesse an dem Einsatz des Verdeckten Ermittlers das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt; in die Rechte unbeteiligter Privatpersonen darf durch eine solche Handlung nicht eingegriffen werden. Andere Vorschriften, die die Rechtswidrigkeit einer Tat ausschließen, bleiben unberührt."

Artikel 4

Zitiergebot

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ... in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

I. Anlaß des Entwurfs

Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist eine der zentralen Aufgaben im Bereich der Inneren Sicherheit. Es ist eine durch vielerlei Erkenntnisse belegte Tatsache, daß das organisierte Verbrechen eine wachsende Bedrohung für Staat und Gesellschaft darstellt. Nach dem vom Bundeskriminalamt erstellten Lagebild der Organisierten Kriminalität waren im Jahr 1992 in der Bundesrepublik Deutschland 641 Verfahren anhängig, die eindeutig der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. Im Rahmen dieser 641 Verfahren wurden insgesamt 60.564 Einzeldelikte erfaßt. Der Gesamtschaden, der sich nach Auswertung der Verfahren ergibt, beträgt ca. 1 Milliarde DM. Von insgesamt 8.352 ermittelten Tatverdächtigen waren 51 % nicht deutsche Staatsangehörige, vorwiegend aus der Türkei, Jugoslawien, Italien und Polen. 53 % aller ausgewerteten Verfahren richteten sich gegen internationale Tätergruppierungen. Bei 444 Verfahren wurde die Verwendung gewerblicher oder geschäftlicher Strukturen zur Tatbegehung nachgewiesen. Bei 260 Verfahren wurden Gewalt oder andere zur Einschüchterung geeignete Mittel bei der Tatbegehung eingesetzt. Die Tendenz ist ansteigend. So hat sich die Zahl der Ermittlungsverfahren, die Straftaten der Organisierten Kriminalität zum Gegenstand hatten, im Jahr 1993 gegenüber 1992 um 21 % erhöht (779 Verfahrenskomplexe). Ermittelt wurde gegen 9.884 (+ 18,3 %) Tatverdächtige (davon 54,5 % nicht Deutsche), bei einem geschätzten Schaden von über 1,9 Milliarden DM (+ rund 80 %).

Nach wie vor ist der illegale Rauschgifthandel das zentrale Deliktsfeld des organisierten Verbrechens. Aber auch in anderen Kriminalitätsbereichen, etwa beim bandenmäßigen Diebstahl und beim Einbruchsdiebstahl vor dem Hintergrund von Hehlerringen, bei der Verschiebung von hochwertigen Kraftfahrzeugen in das Ausland, beim illegalen Waffenhandel, bei der Kriminalität im Zusammenhang mit "Prostitution" und bei der Erpressung von Schutzgeld treten in verstärktem Maße kriminelle Organisationen in Erscheinung. Weitere Schwerpunkte liegen im Bereich der illegalen Einschleusung von Ausländern und dem Fälschen von Personaldokumenten sowie im Bereich der Scheck- und Kreditkartenkriminalität.

Neue Dimensionen hat die Entwicklung der Organisierten Kriminalität aufgrund der Umwälzungen in Osteuropa erhalten. Neben einer geradezu explosionsartigen Zunahme in den östlichen Ländern deutet eine Reihe von Vorfällen in Deutschland darauf hin, daß osteuropäische Organisationen ihr Aktionsfeld auch nach Westeuropa verlagern. Erkennbare Ansätze für diese Annahme gibt es bei der Verschiebung entwendeter Kraftfahrzeuge, beim Falschgeld- und Rauschgifthandel und bei der Einschleusung illegaler Zuwanderer.

Die Auswertung des Lagebilds belegt, daß die Organisierte Kriminalität sowohl hinsichtlich der Täterstrukturen als auch hinsichtlich der Tatbegehung international ist und daß Wirtschafts- und Rechtssystem, geographische Lage, Infrastruktur und das vorhandene Wohlstandsniveau Deutschland zu einem bevorzugten Standort für kriminelle Gruppierungen gemacht haben. Die kriminellen Organisationen kennzeichnet ein hohes Maß an Abschottung und Konspiration, weshalb der Einsatz tradierter polizeilicher Ermittlungsmethoden immer häufiger an seine Grenzen stößt und eine effektive Bekämpfung des organisierten Verbrechens nicht mehr gewährleistet erscheint.

Zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität wurden in den letzten Jahren vielfältige Maßnahmen getroffen, und zwar sowohl in der Praxis der Strafverfolgung als auch durch den Gesetzgeber. Auf dem Gebiet der Gesetzgebung sind hervorzuheben:

- Am 22. September 1992 ist das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität - OrgKG - vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) in Kraft getreten. Es hat das Instrumentarium für eine effektive Bekämpfung der Organisierten Kriminalität insgesamt verbessert. Im materiellen Strafrecht erfolgten u.a. Strafschärfungen bei schweren Formen des Diebstahls und der Hehlerei sowie beim Betäubungsmittelhandel. Die neuen Sanktionsformen der Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73 d StGB) wurden eingeführt. Zudem wurde der Straftatbestand der Geldwäsche geschaffen (§ 261 StGB). Hinzu traten Regelungen zu den verfahrensrechtlichen Befugnissen, namentlich über den Einsatz Verdeckter Ermittler und die Rasterfahndung. Dies wird ergänzt durch Verbesserungen beim Zeugenschutz.
- Mit dem am 29. November 1993 in Kraft getretenen Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) wurden die Voraussetzungen für eine effektivere Strafverfolgung insbesondere der Geldwäsche geschaffen.

Vier Kernanliegen hat der Gesetzgeber im OrgKG hingegen nicht Rechnung getragen. Es handelt sich um die Forderung nach

- Schaffung rechtlicher Grundlagen für die technische Wohnraumüberwachung,
- weitergehenden Beweiserleichterungen beim Erweiterten Verfall,
- Einführung eines Rechtfertigungsgrundes für das sogenannte "milieugerechte Verhalten" verdeckt ermittelnder Polizeibeamter und

- Einführung der lebenslangen Freiheitsstrafe für Bandenmitglieder der Betäubungsmittelkriminalität.

Technische Wohnraumüberwachung

Durch das OrgKG ist in § 100 c StPO nur der Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen geregelt worden. Eine Regelung für den Einsatz in Wohnungen ist nicht getroffen worden. Der Bundestag hat in einer EntschlieÙung vom 5. Juni 1992 (BR-Drs. 388/92) im Zusammenhang mit dem OrgKG zwar zum Ausdruck gebracht, daß er die Beratungen zu einer verfassungsrechtlich einwandfreien und praxisgerechten Regelung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen zur Aufklärung und Verfolgung der Organisierten Kriminalität alsbald fortführen will. Dies ist freilich bisher nicht geschehen. Im Gegensatz zur Gefahrenabwehr, für die in fast allen Landespolizeigesetzen die Zulässigkeit der elektronischen Wohnraumüberwachung vorgesehen ist, fehlt es im Bereich der Strafverfolgung an einer solchen Regelung. Das ist nicht länger hinnehmbar.

Ausgehend vom Lagebild der Organisierten Kriminalität sind Maßnahmen der elektronischen Wohnraumüberwachung im Rahmen der Strafverfolgung erforderlich, im Zusammenspiel mit den schon zulässigen Maßnahmen. Ein wesentliches Kennzeichen krimineller Organisationen ist ein hohes Maß an Abschottung und Konspiration. Maßnahmen der Telefonüberwachung sind zur Sachverhaltsaufklärung nicht ausreichend. Die Strafverfolgungsbehörden machen zunehmend die Erfahrung, daß Straftäter die Möglichkeit der Telefonüberwachung in die Planung einbeziehen. Nicht selten verabreden sich Straftäter am Telefon zu Treffen in einer Wohnung, die derzeit zum Zweck der Strafverfolgung nicht überwacht werden kann. Der Einsatz Verdeckter Ermittler ist bei ausländischen Organisationen häufig schwierig. Praktiker sind weitgehend der Meinung, daß der Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung auch im Rahmen der Strafverfolgung unbedingt nötig ist. Dies gilt etwa auch für den Deutschen Richterbund. Der Entwurf teilt diese Auffassung.

Erweiterter Verfall

Die praktischen Erfahrungen mit dem durch das OrgKG geschaffenen Instrumentarium für den Entzug der finanziellen Ressourcen des organisierten Verbrechens (insbesondere Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall) sind bislang noch relativ gering. Dies ist vor allem bedingt durch die seit ihrer Einführung verstrichene kurze Zeit. Die Praxis weist zu den Gründen aber auch darauf hin, daß bislang die verfahrensrechtlichen Befugnisse, die notwendig sind, um in den Kern der Organisationen vorzudringen, noch nicht ausreichen (in diesem Sinn auch Gössel, Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages zum Entwurf eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze und Anträge vom 11. April 1994, Schriftliche Stellungnahmen (im folgenden: Stellungnahmen), Bl. 17 f). Außerdem wird gerügt, daß zu hohe gesetzliche Anforderungen an den Nachweis der Herkunft "verdächtigen" Vermögens aus Straftaten gestellt sind (etwa Weber, Stellungnahmen, Bl. 151 f).

Auch nach Auffassung des Entwurfs müssen die rechtlichen Grundlagen für den Entzug der finanziellen Ressourcen der organisierten Kriminalität möglichst effektiv gestaltet werden. Dabei dürfte im Strafverfahren eine echte Beweislastumkehr in dem Sinne, daß der Betroffene die legale Herkunft von Gegenständen zu beweisen hat und dabei gezwungen ist, entgegenstehende Vermutungen zu widerlegen, im Hinblick auf die Unschuldsvermutung allerdings ausscheiden (vgl. etwa Meyer, Grenzen der Unschuldsvermutung, Festschrift für Tröndle, 1989, S. 61/66; Vogler, in: Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 6, Rn 414). Es wird Aufgabe der nächsten Jahre sein zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchen Punkten die straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen durch Lösungen im Bereich der Gefahrenabwehr ergänzt werden können (vgl. Ziffer 4 der EntschlieÙung des Bundesrats anläÙlich der Behandlung des Geldwäschegesetzes vom 24. September 1993 - BR-Drs. 672/93 (Beschluß)).

Der Entwurf hält es aber für unabdingbar, erkannte Lücken des geltenden Rechts sofort zu beheben. Erforderlich ist es, die Beweisanforderungen des § 73 d StGB im Rahmen des verfassungsrechtlich Vertretbaren so praktikabel wie möglich zu fassen. Der Entwurf greift insoweit Vorschläge erneut auf, die im Gesetzesantrag des Freistaates Bayern zu einem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels enthalten waren (BR-Drs. 74/90; § 33 Abs. 1 BtMG-E) und die im Gesetzgebungsverfahren zum OrgKG nicht konsensfähig waren. Sie sind geeignet, dem Erweiterten Verfall in der Zukunft eine größere praktische Relevanz zu verleihen. Dies muß auch im Zusammenhang mit den verfahrensrechtlichen Vorschlägen zur technischen Wohnraumüberwachung und der Einbeziehung des Tatbestandes der Geldwäsche in die Überwachung des Fernmeldeverkehrs gesehen werden.

Rechtfertigungsgrund für objektiv normwidriges Verhalten Verdeckter Ermittler

Es hat sich gezeigt, daß die durch § 110 a Abs. 3 StPO geschaffene Befugnis zur Herstellung und Verwendung von Urkunden, die der Legende entsprechen, vielfach nicht ausreicht. Dabei müssen nicht einmal die sogenannten "Keuschheitsproben" im Vordergrund stehen; die Schwierigkeiten beginnen schon früher: So ist es, beispielsweise beim Eindringen in die kriminelle Szene des Nachtlebens, meist unerläßlich, daß sich der Verdeckte Ermittler auch am betrügerisch geführten Glücksspiel beteiligt, das in den betreffenden Kreisen gewissermaßen zum Status gehört und bei dem es auch sonst zu rechtswidrigen Handlungen, etwa Bedrohungen oder Nötigungen kommen kann. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich in anderen Bereichen, in denen das milieugerechte Verhalten Verstöße gegen die Rechtsordnung erfordert, z.B. bei der Hehlerei.

Ein Teil der Schwierigkeiten kann mit den allgemeinen Regelungen über den rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand aufgefangen werden; dies gilt aber nur, wenn es im Rahmen des Einsatzes zu einer Notstandssituation kommt. In der Zwangslage, auf einen notwendigen Einsatz zu verzichten oder den Verdeckten

Ermittler der Gefahr der Strafverfolgung auszusetzen, behilft sich die Praxis damit, daß von den Einstellungsmöglichkeiten nach § 153 StPO nicht kleinlich Gebrauch gemacht wird. Auf Dauer ist diese Verfahrensweise jedoch nicht vertretbar. Die eingesetzten Beamten und ihre Vorgesetzten verlangen mit Recht eine klare Rechtsgrundlage, die ihnen schon vor dem Einsatz die notwendige Sicherheit gibt. Diesem Anliegen ist Rechnung zu tragen.

Lebenslange Freiheitsstrafe für Bandenmitglieder der Betäubungsmittelkriminalität

Die Strafrahmen im Betäubungsmittelgesetz ermöglichen es derzeit nicht in allen Fällen, ein Strafmaß zu verhängen, das dem kriminellen Gehalt und der hohen Sozialschädlichkeit entspricht. Im Bereich der bandenmäßigen Betäubungsmittelkriminalität, dem Kern der Organisierten Kriminalität, muß die Verhängung von lebenslangen Freiheitsstrafen möglich sein. Straftaten der bandenmäßigen Betäubungsmittelkriminalität sind nicht weniger gefährlich, sozialschädlich und strafwürdig als etwa Verbrechen nach § 307 StGB, bei denen die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe möglich ist.

Weiterer Handlungsbedarf

Weiterhin müssen gesetzliche Defizite, die in der jüngsten Vergangenheit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität deutlich geworden sind, behoben werden. So kann mit dem geltenden Recht die Fälschung von Kreditkarten, die in großem Umfang von organisierten Tätergruppen vorgenommen wird, nur unzureichend strafrechtlich erfaßt werden. Für professionelle Formen des Betruges und von Urkundendelikten müssen eine schuldangemessene Ahndung und eine effektive Gewinnabschöpfung gewährleistet sein. Im Verfahrensrecht muß die Telefonüberwachung auch beim Tatbestand der Geldwäsche ermöglicht werden.

Handlungsbedarf besteht auch hinsichtlich des Tatbestands gegen den Wohnungseinbruchsdiebstahl. Dies steht mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität nicht in untrennbarem Zusammenhang. Im Hinblick auf das drängende Bedürfnis, den Unrechtsgehalt dieser besonders tief in die Intimsphäre des Bürgers eingreifenden und schwerwiegende Verunsicherungen auslösenden Straftat im Strafgesetzbuch angemessen zu verdeutlichen, soll dieses Anliegen aber bereits mit dem vorliegenden Entwurf aufgegriffen werden.

II. Vorschläge des Entwurfs

Im einzelnen wird folgendes vorgeschlagen:

1. Die Beweisanforderungen für das Herrühren von Vermögensgegenständen aus rechtswidrigen Taten beim Erweiterten Verfall werden gelockert; die Anordnung des Verfalls soll bereits dann ermöglicht werden, wenn der Täter oder Teilnehmer zur Herkunft der Gegenstände unzureichende oder falsche Angaben macht (§ 73 d Abs. 1 Satz 1 StGB-E).
2. Die Fälschung von Kreditkarten soll in § 152 a Abs. 3 StGB einbezogen werden; damit wird eine wesentliche Strafbarkeitslücke geschlossen.
3. In Anbetracht des hohen Unrechtsgehalts sowie des hohen Gefährdungspotentials des Wohnungseinbruchsdiebstahls sieht der Entwurf die Schaffung eines herausgehobenen eigenen Straftatbestandes mit erhöhter Mindeststrafdrohung vor. Dies wird dadurch erreicht, daß die bisher in § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB enthaltenen Tathandlungen in eine neue Nummer 4 des § 244 Abs. 1 StGB übernommen werden.

4. Die Geringwertigkeitsklausel beim schweren Bandendiebstahl (§ 244 a Abs. 4 StGB) soll gestrichen werden. Sie wird dem Umstand nicht gerecht, daß für die Einstufung des schweren Bandendiebstahls als Verbrechen der hohe kriminelle Gehalt sowie die Sozialschädlichkeit der unter Strafe gestellten Handlungen maßgebend, der Wert der Diebesbeute dabei allenfalls von untergeordneter Bedeutung ist.
5. Durch einen ausdrücklichen Rechtfertigungsgrund wird die Möglichkeit zum sog. milieugerechten Verhalten des Verdeckten Ermittlers sichergestellt (§ 110 a Abs. 3 Satz 2 und 3 StPO-E). Damit in engem Zusammenhang stehen die Tatbestandsausschlüsse bei der Geldwäsche (§ 261 Abs. 5 a StGB-E) und der Beteiligung am illegalen Glücksspiel (§ 284 a Abs. 2 StGB-E). Der Entwurf schlägt insoweit ein Gesamtkonzept vor. Er vertritt die Auffassung, daß das eine ohne das andere nicht geregelt werden kann, ohne die Gefahr von ungewollten Rückschlüssen und nachteiligen Konsequenzen für andere, gleichgeartete Sachverhaltsgestaltungen hervorzurufen.
6. Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall sollen künftig auch bei schweren Formen des Betruges sowie von schweren Urkundendelikten angeordnet werden dürfen. Dies dient einer effektiven Gewinnabschöpfung insbesondere im Bereich der Scheck- und Kreditkartenkriminalität und in Zusammenhang mit der illegalen Kraftfahrzeugverschiebung sowie des professionellen Schlepperunwesens. Der Entwurf sieht daher für die maßgebenden Tatbestände (§§ 263, 263 a, 267, 275, 276 StGB-E) die Anwendbarkeit dieser durch das OrgKG geschaffenen Sanktionsformen vor (§ 263 Abs. 6, § 263 a Abs. 2, § 282 Abs. 1 StGB-E).
7. Im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit des bandenmäßigen Drogenhandels und den damit verbundenen hohen Unrechtsgehalt sieht der Entwurf die lebenslange Freiheitsstrafe für Bandenmitglieder vor, die Betäubungsmittel illegal anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie ein- oder ausführen (§ 30 a BtMG).

8. Nach den Erkenntnissen der Praxis ist es für eine erfolgversprechende Bekämpfung der Geldwäsche dringend erforderlich, bei diesem Tatbestand die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen. Der Entwurf enthält eine entsprechende Erweiterung des § 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO.
9. Die rechtlichen Grundlagen für die technische Wohnraumüberwachung auch zur Strafverfolgung werden geschaffen (§§ 100 c, 100 d, 101 StPO).

III. Kosten und Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Durch die Einführung von neuen Straftatbeständen und die intensive Verfolgung von Straftaten der Organisierten Kriminalität wird mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang nicht hinreichend sicher abgeschätzt werden kann. Andererseits wird das Gesetz zur vermehrten Abschöpfung von Verbrechensgewinnen führen.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu befürchten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Aenderung des Strafgesetzbuches

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 73 d Abs. 1 Satz 1 StGB)

Kernstück der Vorschläge des Entwurfs zum Verfallsrecht ist die Einfügung des neuen Halbsatzes 2 in § 73 d Abs. 1 Satz 1 StGB. Die vorgeschlagene Regelung schafft keine rechtliche Mitwirkungspflicht des Täters, trägt aber dazu bei, daß der Täter, ohne dessen Mitwirkung die Herkunft des Vermögens häufig nicht wird geklärt werden können, wahrheitsgemäße Angaben macht. Bei der Ermittlung der Herkunft der Gegenstände kann der Täter mitwirken, er muß es aber nicht. Die Regelung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil es dem Täter auch insoweit freisteht, keine Angaben zu machen. Er läuft allerdings dann Gefahr, daß die Herkunft nicht geklärt werden kann. In einem solchen Fall erlaubt Halbsatz 2, daß das Gericht beim Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte von einem "rechtswidrigen Erwerb" ausgeht. Das gleiche gilt, wenn der Täter unzureichende oder falsche Angaben macht, obwohl er in der Lage wäre, durch richtige und umfassende Angaben die Herkunft aufzuklären. Das maßgebliche Verhalten kann in einem völligen Schweigen, im Vortäuschen des Nichtwissens, in lückenhaften Angaben oder in erlogenen Hinweisen bestehen. Es genügt, wenn es sich auf einen Teil der erlangten Gegenstände beschränkt. Erforderlich ist jedoch, daß der Verurteilte vorsätzlich handelt (vgl. Stree in Schönke-Schröder, StGB, 24. Aufl. 1993, § 57, Rn 20 a). Halbsatz 2 ist insoweit § 57 Abs. 5 StGB nachgebildet, wonach die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe versagt werden kann, wenn der Verurteilte unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die dem Verfall unterliegen oder nur deshalb nicht unterliegen, weil dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch der in § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB bezeichneten Art erwachsen ist.

Nach den Vorschriften über den Erweiterten Verfall gemäß § 73 d StGB können nur solche Vermögensvorteile abgeschöpft werden, die unmittelbar aus einer rechtswidrigen Tat stammen (Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl. 1993, § 73 d, Rn 6). Lediglich über die Surrogatregelung des § 73 Abs. 2 StGB (§ 73 d Abs. 1 Satz 3 StGB) oder die Regelung über den Verfall des Wertersatzes nach § 73 a StGB (§ 73 d Abs. 2 StGB) können auch mittelbare Vorteile abgeschöpft werden. Dies erscheint zu eng; es nötigt zu umfangreichen Ermittlungen und Feststellungen, die häufig nicht getroffen werden können. Ziel des Entwurfs ist es, auch solche Vermögensgegenstände einzubeziehen, die das Ergebnis eines oder mehrerer Geldwaschvorgänge sind. Es sollen auch die Ergebnisse eines Umarbeitungsvorgangs in die Verfallsregelung einbezogen werden, was durch das Merkmal "mittelbar" zum Ausdruck kommt. Legt z.B. der Täter Drogengelder dadurch an, daß er ein Restaurant betreibt, sollen auch die Einnahmen daraus für verfallen erklärt werden können.

Die Ersetzung des Wortes "rechtfertigen" durch das Wort "nahelegen" zielt darauf ab, die Anforderungen für die Annahme des Herührens aus Straftaten vorsichtig zu lockern. Es genügt, daß das Gericht bestimmte Umstände feststellt, die vermuten lassen, daß eine rechtswidrige Tat begangen wurde und daß die aufgefundenen Vermögensgegenstände für eine solche Tat oder aus ihr erlangt worden sind. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn

- ein länger andauernder Kontakt zu Personen vorliegt, die dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, insbesondere zu Drogenhändlern,
- der Täter ein erhebliches Vermögen besitzt, das zu seinen legalen Einkünften außer Verhältnis steht,
- in kurzer Zeit ein beachtlicher Vermögenszuwachs beim Täter festzustellen ist, dessen Herkunft ungeklärt bleibt,
- große Bargeldmengen oder Wertpapierbestände bei einem Täter mit geringem Einkommen vorgefunden werden.

Die Annahme der Herkunft aus rechtswidrigen Taten liegt dann nahe, wenn sie von den in Frage kommenden Herkunftsmöglichkeiten die überwiegend wahrscheinliche ist. Bei diesen Überlegungen scheidet rein theoretische Herkunftsmöglichkeiten, für die keine hinreichenden Anhaltspunkte vorhanden sind, von vornherein aus. Sprechen bestimmte Anhaltspunkte für verschiedene Erwerbsvorgänge, ist ein Wahrscheinlichkeitsurteil abzugeben. Der wahrscheinlichste Erwerbsvorgang ist dann dem Urteil zugrunde zu legen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 152 a Abs. 3 StGB)

Mit der Bedeutung der Kreditkarte für den modernen Zahlungsverkehr nimmt auch die Kreditkartenkriminalität zu. Nach polizeilichen Schätzungen ist etwa für das Jahr 1992 ein Schaden von ca. 120 Mio. DM aus Delikten im Zusammenhang mit der Kreditkarte entstanden gegenüber 90 Mio. DM im Jahr 1991. Es mehren sich die Anzeichen, daß organisierte Tätergruppen in großem Umfang die Kreditkarte betrügerisch mißbrauchen (vgl. unten zu Artikel 1 Nr. 7 und 9) und Kreditkarten verfälschen. Auch sind Fälle von Totalfälschungen bekannt geworden. Vor allem fernöstliche Tätergruppen sind zwischenzeitlich in der Lage, total gefälschte Kreditkarten in einer Qualität herzustellen, die einen fast risikolosen Einsatz selbst an elektronischen Kassen erlaubt. Dabei werden nicht nur die erhaben geprägten Kreditkartendaten nachgeahmt, sondern auch der Magnetstreifen wird entsprechend codiert. Um an die Daten von kreditwürdigen Personen zu kommen, kopieren Tatgehilfen (z.B. Kellner in Chinarestaurants, Hotelbedienstete, Tankwarte) in unbeobachteten Augenblicken Namen und Kartennummern und speichern die Magnetstreifen mit handelsüblichen Lesegeräten. Die unter Einbeziehung der echten Kartendaten insbesondere von in Hongkong ansässigen Fälscherwerkstätten hergestellten Falsifikate werden umgehend nach Deutschland, bzw. Mitteleuropa retourniert und dort mißbräuchlich verwendet.

Die bloße Herstellung falscher, auch bereits codierter Vordrucke von Kreditkarten ist bislang weder als vollendete noch stets als versuchte Urkundenfälschung strafbar. Der mit dem Zweiten Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (2. WiKG) vom 15. Mai

1986 (BGBl. I S. 721) eingeführte § 152 a Abs. 3 StGB betrifft nur Vordrucke für Euroscheckkarten. Im Hinblick auf die seither eingetretene Entwicklung erscheint es dringend geboten, § 152 a Abs. 3 StGB entsprechend zu erweitern. Der Entwurf sieht dies vor.

Zu Artikel 1 Nr. 3 und 4 (§§ 243, 244 StGB)

Die Strafraumen des Strafgesetzbuches müssen dem Rang der geschützten Rechtsgüter und dem Unrechtsgehalt sowie der Gefährlichkeit des inkriminierten Handelns entsprechen. Dies ist nach geltendem Recht für den Wohnungseinbruch nicht gewährleistet. Der Wohnungseinbruch steht derzeit in § 243 Abs. 1 Satz 2 StGB in einer Reihe beispielsweise mit dem Automatenaufbruch. Das erscheint nicht länger hinnehmbar. Der kriminelle Gehalt des Wohnungseinbruchs rechtfertigt die Schaffung eines herausgehobenen Straftatbestandes mit höherer Mindeststrafdrohung.

Beim Wohnungseinbruch handelt es sich um eine Straftat, die besonders tief in die Intimsphäre des Bürgers eindringt. Die Folgen für das Opfer sind häufig traumatisch. Auch wenn es nicht zu Gewalttaten gegen Personen kommt, treten nicht selten so starke psychische Schädigungen ein wie bei gravierenden Gewalttaten gegen die Person und bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Es werden Zustände stetiger Verängstigung bis hin zu ernststen psychischen Erkrankungen beobachtet. Nicht selten gibt das Opfer die Wohnung auf, weil es sich in ihr nicht mehr sicher fühlt.

Der Wohnungseinbruch birgt außerdem ein hohes Gefährdungspotential in sich. Der Täter muß damit rechnen oder kann nicht ausschließen, daß sich zur Zeit der Tat in der Wohnung Personen aufhalten. Damit besteht die Gefahr schwerwiegender Eskalationen.

Auch die zahlenmäßige Entwicklung in diesem Kriminalitätsbereich gibt Anlaß zur Sorge. Im Bundesdurchschnitt (ohne neue Länder) beträgt die Steigerungsquote beim schweren Diebstahl in und aus Wohnungen von 1991 auf 1992 14,4 % (1992: 173.600; 1991: 151.752), beim Tageswohnungseinbruch 22,6 % (1992: 59.459; 1991: 48.517). Neben diese zahlenmäßige Zunahme tritt die auch in anderen Berei-

chen der Kriminalität zu beobachtende Brutalisierung in der Vorgehensweise der Täter. Nach den Erfahrungen der Praxis sind mit Wohnungseinbrüchen häufiger als früher erhebliche Zerstörungen verbunden, deren Ausmaß den Wert der letztlich entwendeten Gegenstände um ein Vielfaches übertrifft und die von den Opfern auch als bedrohlicher empfunden werden als der aufgrund des Diebstahls erlittene wirtschaftliche Verlust.

Der Entwurf sieht vor, die bisher in § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB enthaltenen Regelungen zum Einbruchsdiebstahl in Wohnungen als neue Nummer 4 in § 244 Abs. 1 StGB einzustellen. Der kriminelle Gehalt der Tathandlungen des § 244 Abs. 1 StGB ist mit dem des Wohnungseinbruchs vergleichbar. Mit der Einstellung in § 244 StGB ist ein Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren eröffnet. Dies erscheint angemessen. Zugleich entfällt die Geringwertigkeitsklausel des § 243 Abs. 2 StGB. Das ist gewollt. Der Wohnungseinbruch erhält seinen spezifischen Unrechtskern aus der Intensität und Gefährlichkeit des Rechtsgutsangriffs, nämlich der Verletzung der Privatsphäre des Bürgers und der dadurch ausgelösten Verunsicherung. Die Geringwertigkeit der letztlich gestohlenen Gegenstände ist allenfalls von untergeordneter Bedeutung (vgl. oben).

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 244 a Abs. 1, 4 StGB)

Zu Buchstabe a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 3 und 4.

Zu Buchstabe b):

§ 244 a Abs. 4 StGB sieht einen zwingenden Ausschluß des Absatzes 1 für die Fälle vor, in denen sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht. Dies erscheint nicht angemessen. Denn die Einstufung der in Absatz 1 beschriebenen Tathandlungen als Verbrechen ist nicht maßgebend aufgrund des Wertes der Diebesbeute gerechtfertigt, sondern aufgrund des hohen Unrechtsgehalts dieser Handlungen sowie deren Gefährlichkeit (vgl. auch oben zu Artikel 1 Nr. 3 und 4). Sachgerecht erscheint es, daß Konstellationen, bei denen

die besonderen Umstände des Einzelfalles ausnahmsweise eine mildere Beurteilung zulassen als im Normalfall des § 244 a Abs. 1 StGB, im Rahmen des minder schweren Falls nach Absatz 2 behandelt werden. Der Umfang der Diebesbeute ist dabei nur ein Aspekt im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung. Der Weg über den minder schweren Fall vermeidet auch den Wertungswiderspruch, daß Fälle, die der Gesetzgeber in der Ausschlußklausel als weniger gewichtig angesehen hat, zwingend zum gegenüber § 244 a Abs. 2 StGB höheren Strafraumen des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB führen. Der Entwurf schlägt deshalb die Aufhebung des Absatzes 4 vor.

Der Entwurf verkennt nicht, daß die gegen die Geringwertigkeitsklausel nach § 244 a Abs. 4 StGB gerichteten Bedenken in gleicher Weise eine Reihe der in § 243 Abs. 1 Satz 2 StGB aufgeführten Regelbeispiele betrifft (vgl. zum ganzen Zipf, Festschrift für Dreher; 1977, S. 389/399 ff). Auf längere Sicht wird es erforderlich sein, die Berechtigung der Geringwertigkeitsklausel in § 243 Abs. 2 StGB eingehend zu überprüfen. Dies würde den Kontext des vorliegenden Entwurfs allerdings sprengen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 261 Abs. 5 a StGB)

Im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche hat der Gesetzgeber bewußt entschieden, den durch das OrgKG in das Strafgesetzbuch eingeführten Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 Abs. 1 und 2 StGB) von subjektiven Elementen freizuhalten und auf objektive, leichter nachweisbare Elemente zu beschränken (vgl. Begründung zum Verbrechensbekämpfungsgesetz-E zu Artikel 1 Nr. 16; BT-Drs. 12/6853, S. 27).

Die weite und auf objektive Kriterien beschränkte Fassung des Geldwäschetatbestandes bedingt, daß auch Handlungen vom Wortlaut der Vorschrift umfaßt werden, die der Aufklärung der Geldwäsche dienen, also insbesondere Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen nicht offener Ermittlungen, aber auch auch von Privatpersonen, die - wie etwa Bankangestellte - im Einvernehmen mit den Strafverfolgungsbehörden aus ermittlungstaktischen Gründen an Finanztransaktionen teilnehmen. Es besteht dabei breiter Konsens,

daß solche Handlungen nicht tatbestandsmäßig sind. Dies ergibt sich aus einer am Normzweck der Vorschrift orientierten Interpretation. Geschütztes Rechtsgut ist die inländische Rechtspflege, namentlich deren Aufgabe, die Wirkungen von Straftaten zu beseitigen (Entwurfsbegründung zum OrgKG, BT-Drs. 12/989, S. 27; vgl. auch Otto, Jura 1993, S. 329/330 f). Daraus folgt zugleich, daß Handlungen der Strafverfolgungsbehörden, die eben diesem Zweck dienen, nicht tatbestandsmäßig sind. Entsprechendes gilt für die in die Ermittlungen eingebundenen Angehörigen eines Geldinstituts.

Es ist, auch mit Blick auf die vorgeschlagene Einführung eines allgemeinen Rechtfertigungsgrundes für objektiv normwidriges Verhalten zur Sicherung des Einsatzes Verdeckter Ermittler (§ 110 a Abs. 3 Satz 2 StPO-E; Artikel 3 Nr. 5), geboten, in § 261 StGB einen ausdrücklichen Tatbestandsausschluß einzustellen. Denn andernfalls bestünde die Gefahr von Umkehrschlüssen und unerwünschten Konsequenzen für andere relevante Fallgestaltungen. Die Klarstellung dient der Rechtssicherheit und den Belangen der tätigen Personen.

Es wurde davon abgesehen, den Tatbestandsausschluß an eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde zu knüpfen. Dafür waren zum einen praktische Gründe, aber vor allem die Erwägung maßgebend, daß ein Zustimmungserfordernis nicht geeignet ist, etwaige Auslegungsprobleme in Grenzfällen zu vermeiden. Sie würden nur auf eine andere Stufe verlagert.

Der Entwurf hat sich für die Aufnahme des materiellen Kriteriums der Erforderlichkeit entschieden. Selbstverständlich ist außerdem, daß die allgemeinen Grundsätze, namentlich das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, auch hier gelten. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf dies nicht. Im übrigen ist Absatz 5 a in seiner Formulierung angelehnt an einen Diskussionsvorschlag des Bundesministeriums der Justiz.

Ungerechtfertigte Strafbarkeitslücken ergeben sich aus der vorgeschlagenen Klarstellung nicht. Zwar scheidet die Strafbarkeit wegen Teilnahme an einer durch einen Amtsträger verwirklichten Handlung mangels rechtswidriger Haupttat aus. Dies ist jedoch schon nach geltendem Recht der Fall. Außerdem wird aufgrund der weiten Fassung des § 261 StGB häufig eine Strafbarkeit wegen vollendeter Tat gegeben sein. Soweit dies nicht der Fall ist, wird meist (untauglicher) Versuch vorliegen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 263 Abs. 3 StGB)

Der Tatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB enthält bisher in Absatz 3 einen unbenannten Strafschärfungsgrund. Der Strafraum reicht von einem bis zu zehn Jahren. Der Entwurf schlägt vor, das gewerbs- und das bandenmäßige Handeln ausdrücklich als besonders schwere Fälle zu benennen. Dies ist für das gewerbsmäßige Handeln durch die Rechtsprechung schon für das geltende Recht anerkannt (BGH, NSTZ 1981, 391/392); für das bandenmäßige Handeln versteht es sich von selbst.

Die Vorschläge des Entwurfs stehen in einer Linie mit denen des Entwurfs eines Verbrechensbekämpfungsgesetz, der in Artikel 1 Nr. 14 und 15 Entsprechendes für das dem Tatbestand des Betruges strukturell ähnliche Delikt der Erpressung vorsieht (vgl. auch BT-Drs. 12/6853, S. 27) und den gewerbs- und bandenmäßigen Betrug in den Vortatenkatalog des § 261 StGB einbeziehen will (Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b).

Vorrangiges Ziel ist es, gewerbs- und bandenmäßigen Betrug in den Anwendungsbereich des Erweiterten Verfalls einzubeziehen und für bandenmäßigen Betrug außerdem die Verhängung der Vermögensstrafe zuzulassen. Unmittelbarer Anlaß ist die Entwicklung im Bereich der Kreditkartenkriminalität. Nach den Erfahrungen werden, vor allem von schwarzafrikanischen Tätergruppierungen, im Ausland gestohlene oder sonst abhanden gekommene Kreditkarten mit Kurieren vorwiegend über die Niederlande nach Deutschland verbracht und dort für wenige Tage für Wareneinkäufe großen Umfangs betrügerisch eingesetzt. Umgekehrt wird seit langem beobachtet, daß in Deutschland abhanden

gekommene Kreditkarten innerhalb kürzester Zeit (z.T. schon nach einem Tag) im Ausland eingesetzt werden. Dies erfordert erhebliche Logistik im Transportbereich und straffe Organisation der Verteilerringe. Für solche Fallgestaltungen, andere kommen hinzu, erscheint es unabdingbar, die Grundlagen für eine effektive Gewinnabschöpfung zu schaffen.

Der Entwurf schlägt einen Strafraum von nicht unter einem Jahr (statt von einem bis zu zehn Jahren) vor. Dies dient der Anpassung an die Regelungen beispielsweise in § 253 Abs. 1, § 267 Abs. 3 StGB.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 263 a Abs. 2 StGB)

Die durch den Entwurf vorgeschlagenen Verbesserungen im Bereich des Betruges (Artikel 1 Nr. 7) sind auch zur Bekämpfung des Computerbetrugs nach § 263 a StGB erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 267 Abs. 3 StGB)

Auch für den Tatbestand der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) ist eine Einbeziehung in den Anwendungsbereich von Vermögensstrafe und Erweitertem Verfall geboten (§ 282 StGB-E; vgl. unten zu Artikel 1 Nr. 10 bis 12). Dies beruht auf der Erkenntnis, daß Betrug und Urkundenfälschung häufig zusammentreffen. Ein Beispiel bildet die Scheck- und Kreditkartenkriminalität.

Zu Artikel 1 Nr. 10 bis 12 (§§ 275 bis 276 a StGB)

Der Entwurf greift bei den Änderungen zu den §§ 275 ff StGB Vorschläge des Verbrechensbekämpfungsgesetz-E auf (dort Artikel 1 Nr. 17 bis 19), sieht aber darüber hinausgehend für §§ 275, 276 StGB-E jeweils in einem neuen Absatz 2 einen Qualifikationstatbestand für das gewerbs- und bandenmäßige Handeln vor und schafft so auch die Voraussetzungen für eine effektive Gewinnabschöpfung (§ 282 Abs. 1 StGB-E; Artikel 1 Nr. 12). Damit wird Forderungen aus der Praxis, auch im Rahmen der Sachverständigenanhörung zum

Verbrechensbekämpfungsgesetz-E, entsprochen (Weber, Stellungnahmen, Bl. 137). Die vorgeschlagenen Regelungen machen die Aufnahme der Vorschläge des Verbrechensbekämpfungsgesetz-E in den Entwurf erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 284 a Abs. 2 StGB)

Im Rahmen nicht offener oder verdeckter Ermittlungen ist es meist unerlässlich, daß sich der Polizeibeamte am illegalen Glücksspiel beteiligt. Dem Entwurf liegt die Auffassung zugrunde, daß derartige Handeln, das vom Wortlaut des § 284 a StGB umfaßt wird, wie bei § 261 StGB (oben zu Artikel 1 Nr. 6) nicht tatbestandsmäßig ist. Dies ergibt sich auch hier aus einer an Sinn und Zweck der §§ 284, 284 a StGB orientierten Auslegung. Schutzzweck des dort enthaltenen Verbots ist nicht vorrangig die Abwehr einer Vermögensgefährdung; die Vorschriften zielen vielmehr darauf ab, die wirtschaftliche Ausbeutung der natürlichen Spielleidenschaft des Publikums unter Kontrolle und Zügelung zu nehmen (BGHSt 11, 209/210). Erfasst werden soll die Verleitung zu vermögensgefährdendem Glücksspiel ohne Erlaubnis (BayObLGSt 1994, 8/10).

Vor diesem Hintergrund verletzt der Einsatz eines als Spieler getarnten Polizeibeamten den Tatbestand nicht. Er stellt die vielfach einzig erfolgsversprechende Maßnahme zur Durchsetzung des strafrechtlichen Verbots dar. Der Polizeibeamte beteiligt sich nicht als Spieler am Glücksspiel, sondern als Aufklärer von Straftaten; die Spielbeteiligung erfolgt nicht zum Zwecke des Spielens, sondern zum Zwecke der Aufklärung von Straftaten, auch solcher nach §§ 284, 284 a StGB. Für die polizeiliche Dienststelle, die das Spielgeld zur Verfügung gestellt hat, geht es gleichermaßen ausschließlich um diesen Zweck. Der gesamte Vorgang fällt damit aus dem Schutzzweck der §§ 284, 284 a StGB heraus. Es erscheint geboten, dies gesetzlich klarzustellen. Wegen der Gründe, auch unter dem Aspekt der Schaffung des Rechtfertigungsgrundes nach § 110 a Abs. 3 StPO-E, wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 6 Bezug genommen.

Die Fassung des Tatbestands entspricht im wesentlichen der des § 261 Abs. 5 a StGB-E (Artikel 1 Nr. 6). Anders als dort muß sie auf zur Strafverfolgung berufene Amtsträger beschränkt sein.

Zu Artikel 2

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Die Strafrahmen im Betäubungsmittelgesetz ermöglichen es derzeit nicht in allen Fällen, ein Strafmaß zu verhängen, das dem kriminellen Gehalt und der hohen Sozialschädlichkeit entspricht. Im Bereich der bandenmäßigen Betäubungsmittelkriminalität, dem Kern der Organisierten Kriminalität, muß die Verhängung von lebenslangen Freiheitsstrafen möglich sein. Straftaten der bandenmäßigen Betäubungsmittelkriminalität sind nicht weniger gefährlich, sozial-schädlich und strafwürdig als etwa Verbrechen nach § 307 StGB, bei denen die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe möglich ist. Die Strafschärfung in diesem Sinn ermöglicht nicht nur die Verhängung schuldangemessener Strafen im Einzelfall, sie verhindert auch die Wiederholung solcher Straftaten, indem Bandenmitglieder aus dem Verkehr gezogen werden. Schließlich wird sie in erheblichem Maß generalpräventiv wirken. Ein Kennzeichen krimineller Organisationen ist, daß sie Chancen und Risiken "professionell" kalkulieren; es liegen Erfahrungen vor, daß Betäubungsmittelhändler bei ihren Aktivitäten Regionen meiden, in denen sie mit höheren Strafen rechnen müssen.

Der Entwurf schlägt deshalb für die bandenmäßige Betäubungsmittelkriminalität die Einführung der lebenslangen Freiheitsstrafe vor (§ 30 a Abs. 1 BtMG i.d.F. des Entwurfs). Um exzeptionellen Einzelfallgestaltungen Rechnung tragen zu können, etwa wenn ein Bandenmitglied völlig untergeordnet in geringem Umfang kurzzeitig tätig ist, bedarf es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit einer Privilegierung für einen minder schweren Fall (§ 30 a Abs. 2 BtMG i.d.F. des Entwurfs).

Zu Artikel 3

Anderung der Strafprozeßordnung

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 100 a StPO)

Die Änderung von § 100 a Satz 1 Nr. 2 StPO greift Forderungen der Praxis auf, die vor allem auf den Erfahrungen mit dem Geldwäschegesetz (GWG) beruhen. Ergibt sich im Zusammenhang mit einer Anzeige nach § 11 GWG ein Verdacht der Geldwäsche, sind weitere Ermittlungen nicht selten nur im Weg der Überwachung des Fernmeldeverkehrs aussichtsreich. Dies ist derzeit nicht möglich. Der Entwurf bezieht dabei alle Fälle der vorsätzlichen Geldwäsche ein; der Versuch (§ 261 Abs. 3 StGB) ist nach § 100 a Satz 1 StPO automatisch einbezogen.

Zu Artikel 3 Nr. 2 bis 4 (§§ 100 c, 100 d und 101 StPO)

V o r b e m e r k u n g:

Die Regelungen betreffen den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Formen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) ist in § 100 c StPO nur der Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen geregelt worden. Entgegen ursprünglichen Überlegungen ist es nicht zu einer Regelung für einen solchen Einsatz in Wohnungen gekommen. Der Bundestag hat in einer EntschlieÙung vom 5. Juni 1992 (BR-Drs. 388/92) im Zusammenhang mit dem OrgKG zwar zum Ausdruck gebracht, daß er die Beratungen zu einer verfassungsgerechtlich einwandfreien und praxisgerechten Regelung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen zur Aufklärung und Verfolgung der Organisierten Kriminalität alsbald fortführen will. Dies ist freilich nicht geschehen. Der Entwurf greift dieses Anliegen auf. Im Gegensatz zur Gefahrenabwehr, für die in fast allen Landespolizei-

gesetzt die Zulässigkeit der elektronischen Wohnraumüberwachung vorgesehen ist, fehlt es im Bereich der Strafverfolgung an einer solchen Regelung. Der Entwurf betrifft dabei nur die Strafverfolgung im engen Sinn, er regelt nicht den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen im Beisein von nicht offen ermittelnden Polizeibeamten zu deren Sicherung, der der Gefahrenabwehr zugerechnet werden kann.

Ausgehend vom Lagebild der Organisierten Kriminalität sind Maßnahmen der elektronischen Wohnraumüberwachung im Rahmen der Strafverfolgung erforderlich, im Zusammenspiel mit den schon zulässigen Maßnahmen der Strafverfolgung. Ein wesentliches Kennzeichen krimineller Organisationen ist ein hohes Maß an Abschottung und Konspiration. Maßnahmen der Telefonüberwachung sind zur Sachverhaltsaufklärung nicht ausreichend. Die Strafverfolgungsbehörden machen zunehmend die Erfahrung, daß Straftäter die Möglichkeit der Telefonüberwachung in die Planung einbeziehen. Nicht selten verabreden sich Straftäter am Telefon zu Treffen in einer Wohnung, die derzeit zum Zweck der Strafverfolgung nicht überwacht werden kann. Der Einsatz Verdeckter Ermittler ist bei ausländischen Organisationen häufig schwierig. Praktiker sind weitgehend der Meinung, daß der Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung auch im Rahmen der Strafverfolgung unbedingt nötig ist. Dies gilt etwa auch für den Deutschen Richterbund.

Ein vom Bundesministerium der Justiz und vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz in Auftrag gegebenes rechtsvergleichendes Gutachten zu besonderen Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, das die Länder Belgien, Dänemark, England/Wales, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz, Spanien sowie die Vereinigten Staaten von Amerika einbezogen hat, ist 1992 zu dem Ergebnis gekommen, daß in den meisten der untersuchten Länder sowohl der Einsatz akustischer als auch der Einsatz optischer technischer Mittel zulässig ist, und zwar grundsätzlich auch in Wohnungen. Von ausländischen Experten wird immer wieder auf die Notwendigkeit des Einsatzes dieser Mittel hingewiesen. Bei einem vom Bayerischen Staatsministerium des Innern veranstalteten Symposium zur Organisierten Kri-

minalität am 4. Dezember 1992 hat etwa der Direktor des FBI darauf hingewiesen, daß in den USA in einer großen Zahl von Fällen der Organisierten Kriminalität die Tatverdächtigen nur mit technischen Abhörmaßnahmen überführt werden können. Entsprechendes gilt für Italien. In der Schweiz ist z.B. schon 1979 der Einsatz technischer Überwachungsmittel gesetzlich geregelt worden, Gesetz vom 23. März 1979, AS 1170; der Einsatz solcher Mittel ist zulässig, wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen, "dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt", verfolgt wird.

Unbeschadet der grundsätzlichen Notwendigkeit muß die Ausgestaltung der elektronischen Wohnraumüberwachung dem Eingriff und seiner Bedeutung Rechnung tragen; entsprechend sind die Regelungen ausgestaltet.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 100 c StPO)

In § 100 c Abs. 1 Nr. 3 und 4 StPO sind die Voraussetzungen für den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen geregelt. Der Begriff der Wohnung, der schon derzeit in Vorschriften der StPO verwandt wird (z.B. §§ 102 ff StPO), erfaßt grundsätzlich die Räumlichkeiten, die dem Schutz von Artikel 13 GG unterfallen. Der Entwurf unterscheidet nicht nach Privat- und Geschäftsräumen, weil die Differenzierung in diesem Sinn nicht durchführbar ist. Die Befugnis zum Einsatz technischer Mittel in Wohnungen umfaßt dabei zugleich die Befugnis, die Wohnung in diesem Zusammenhang zu betreten; dies muß nicht gesondert geregelt werden.

Der Entwurf folgt grundsätzlich der Systematik von § 100 c Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO. In Anlehnung an § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO werden in Nummer 3 die Voraussetzungen für das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes geregelt. Der Straftatenkatalog entspricht § 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO. Im Gegensatz zu früheren Überlegungen (BR-Drs. 74/90, § 100 e StPO-E) beschränkt sich der Entwurf nicht auf einen engen Katalog schwerster Straftaten. Korrektiv ist als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, daß - kumulativ zur Katalogtat - "die Schwere oder Eigenart" der Straftat den Eingriff rechtfertigt. Dieses Kriterium entspricht im

Wortlaut der Regelung in Artikel 179 octies Schweizerisches Strafgesetzbuch, wobei die Regelung in der Schweiz weitergeht, weil dort darauf verzichtet worden ist, einen Katalog von "Überwachungswürdigen" Taten aufzustellen. Unbeschadet dessen ist die Regelung vom Schweizerischen Bundesgericht für hinreichend bestimmt erachtet worden (Urteil vom 9. November 1983 BGE 109 I a, 273, 288). Schwere und Eigenart der Tat werden häufig gleichzeitig vorliegen. Bei weniger gewichtigen Katalogtaten kann aber auch allein die Eigenart der Tat den Eingriff rechtfertigen, wobei daran vor allem in Fällen organisierter Begehung gedacht werden muß. Umgekehrt wird etwa in Fällen von § 100 a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d der Eingriff häufig weder unter dem Aspekt der Schwere noch unter dem Aspekt der Eigenart der Straftat gerechtfertigt sein. Insgesamt gibt das Modell, das hier zugrunde gelegt wird, den Strafverfolgungsbehörden die Flexibilität, die sie brauchen.

§ 100 c Abs. 1 Nr. 4 StPO eröffnet in Anlehnung an § 100 c Abs. 1 Nr. 1 StPO - unter den Voraussetzungen von Nummer 3 - auch die Möglichkeit der Herstellung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen sowie des Einsatzes sonstiger besonderer technischer Observationsmittel in Wohnungen.

Der Entwurf sieht davon ab, Sonderregelungen für Berufsheimnissträger zu treffen. Es besteht insoweit kein Anlaß zu einer Abweichung von der Regelung bei der Telefonüberwachung. Das Verhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem ist auch bei der Telefonüberwachung durch § 148 StPO geschützt; dies gilt auch beim Einsatz technischer Mittel.

Die Änderung in Absatz 2 dient der Anpassung an die Erweiterung von Absatz 1.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 100 d StPO)

§ 100 d regelt Verfahren und Zuständigkeit. Er muß entsprechend der Erweiterung von § 100 c erweitert werden.

Die Anordnung des Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen überträgt der Entwurf dem Richter, mit einer Notkompetenz für den Staatsanwalt (Absatz 2 Satz 1). Dies entspricht der Regelung bei der Telefonüberwachung in § 100 b Abs. 1 StPO. Auch im übrigen erscheint es zweckmäßig, auf § 100 b Abs. 2, 4 und 6 StPO zu verweisen (Satz 5). Nach Satz 2 ist für die Anordnung bis zur Erhebung der öffentlichen Klage das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Dies führt zu einer Zuständigkeitskonzentration, die in diesem sensiblen Bereich erforderlich erscheint. Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist statt des Amtsgerichts das Gericht zuständig, das mit der Sache befaßt ist (Satz 3). Satz 4 regelt die Anordnung im Fall des § 120 GVG.

Absatz 3 regelt das Verfahren bei der Bestätigung. Im Hinblick auf das Gewicht der elektronischen Wohnraumüberwachung sieht der Entwurf vor, daß die Anordnung von Richter oder Staatsanwalt außer Kraft tritt, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Landgericht bestätigt wird (Absatz 3 Satz 1). Insoweit ist die Zuständigkeit der Großen Strafkammer begründet (§§ 76 Abs. 1, 73 GVG); dies bedarf keiner besonderen Regelung.

Der Richter, der den Einsatz technischer Mittel angeordnet hat, legt die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Landgericht vor; hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung wegen Gefahr im Verzug selbst getroffen, legt sie selbst die Akten dem Landgericht vor (Satz 2). Gehen die Akten vor Ablauf der Dreitagesfrist bei dem Landgericht ein, so ruht der Fristablauf bis zur Entscheidung dieses Gerichts (Satz 3). Dies entspricht der Regelung in § 121 Abs. 3 Satz 1 StPO und ist Konsequenz der kurzen Frist in Satz 1, die auch läuft, wenn die Überwachung noch nicht begonnen hat. Das Ruhen der Frist dient auch dazu, dem Landgericht die Möglichkeit einer gründlichen Prüfung nicht abzuschneiden.

Die Verlängerung der Anordnung ist möglich, § 100 d Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 100 b Abs. 2 Satz 4 StPO, wobei auch die Anordnung der Verlängerung der Bestätigung durch das Landgericht bedarf (Satz 4); die Regelung über das Ruhen gilt entsprechend.

Satz 5 regelt die Zuständigkeit für die Bestätigung im Fall des § 120 GVG.

Ist ein Kollegialgericht schon mit der Anordnung befaßt, bedarf es keiner gesonderten Bestätigung mehr; dies muß nicht gesondert geregelt werden. Dies gilt sowohl wenn das Kollegialgericht Hauptsachegericht ist als auch, wenn es Beschwerdegericht ist.

Im neuen Absatz 5 wird die Verwendung zu Beweis Zwecken entsprechend dem bisherigen Absatz 2 (künftig Absatz 4) geregelt.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 101 StPO)

Die Regelung in § 101 StPO wird um die neuen Maßnahmen erweitert, sowohl hinsichtlich der Benachrichtigung als auch hinsichtlich der Verwahrung der Unterlagen.

Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 110 a Abs. 3 Satz 2 und 3 StPO)

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Einsatz Verdeckter Ermittler haben gezeigt, daß die durch § 110 a Abs. 3 StPO geschaffene Befugnis zur Herstellung und Verwendung von Urkunden, die der Legende entsprechen, vielfach nicht ausreicht. Dabei müssen nicht einmal die sogenannten "Keuschheitsproben" im Vordergrund stehen; die Schwierigkeiten beginnen schon früher: So ist es beispielsweise beim Eindringen in die kriminelle Szene des Nachtlebens, die zunehmend durch eine Mischung aus Prostitution, Drogenhandel und Drogenkonsum gekennzeichnet ist, meist unerläßlich, daß sich der Verdeckte Ermittler auch am illegalen Glücksspiel beteiligt, das in den betreffenden Kreisen gewissermaßen zum Status gehört. Die durch den Entwurf vorgeschlagene Klarstellung, daß entsprechendes Verhalten tatbestandslos ist (Artikel 1 Nr. 13), löst die spezifischen Schwierigkeiten im Rahmen verdeckter Ermittlungen nicht, weil das Spiel nicht selten betrügerisch geführt wird und es auch sonst im Zusammenhang damit zu rechtswidrigen Handlungen, etwa Be-

drohungen oder Nötigungen kommen kann. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich in anderen Bereichen, in denen das milieugerechte Verhalten Verstöße gegen die Rechtsordnung erfordert, z.B. bei der Hehlerei.

Ein Teil der Schwierigkeiten kann mit den allgemeinen Regelungen über den rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand (manchmal auch über die mutmaßliche Einwilligung) aufgefangen werden; dies gilt aber nur, wenn es im Rahmen des Einsatzes zu einer Notstandssituation kommt. Das Interesse an einem wirksamen Einsatz des Verdeckten Ermittlers selbst reicht, worauf auch die Gemeinsamen Richtlinien der Justiz- und Innenverwaltungen von 1986 hinweisen, nicht aus. In der Zwangslage, auf einen allseits als notwendig angesehenen Einsatz zu verzichten oder den Verdeckten Ermittler der Gefahr einer Strafverfolgung auszusetzen, hat sich die Praxis in der Vergangenheit damit beholfen, von den Einstellungsmöglichkeiten nach § 153 StPO nicht kleinlich Gebrauch zu machen. Hiergegen bestehen um so weniger Bedenken, als die Strafprozeßordnung sogar für einen Straftäter, der dann wegen dieser Straftat Opfer einer Nötigung oder Erpressung geworden ist, eine großzügige Einstellungsmöglichkeit vorsieht (§ 154 c StPO). Auf Dauer ist diese Verfahrensweise jedoch nicht vertretbar. Die eingesetzten Beamten und ihre Vorgesetzten verlangen mit Recht eine klare Rechtsgrundlage, die ihnen schon vor dem Einsatz die notwendige Sicherheit gibt. Zusagen, im Falle der Verwirklichung eines Straftatbestandes nach § 153 StPO von der Verfolgung abzusehen, kann der Staatsanwalt kaum machen, und zwar auch dann nicht, wenn die Zustimmung des Gerichts nicht notwendig wäre.

Der Entwurf geht davon aus, daß eine grundsätzlich verschiedene Behandlung der Herstellung von Tarnpapieren und der Vornahme sonstiger zur Sicherung des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers unerläßlicher Handlungen nicht gerechtfertigt ist. Der Unterschied besteht vornehmlich darin, daß sich der mögliche "Unrechtsgehalt" bei der Herstellung von Urkunden überblicken läßt, so daß der Gesetzgeber die grundsätzliche Abwägung gegenüber dem Interesse am Einsatz des Verdeckten Ermittlers selbst vornehmen kann, während dies bei den anderen "Taten" nicht möglich ist. Der Entwurf be-

rücksichtigt dies in der Weise, daß er bei den für die Sicherung des Einsatzes unerläßlichen Handlungen (dasselbe gilt natürlich für Unterlassungen) eine Interessenabwägung vorschreibt, wobei die Tat nur vorgenommen werden darf, wenn das Interesse an dem Einsatz des Verdeckten Ermittlers das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt (Absatz 3 Satz 2). Zusätzlich wird festgelegt, daß in die Rechte unbeteiligter Privatpersonen nicht eingegriffen werden darf. Dazu gehören vor allem Dritte, die sich nicht im Milieu bewegen und nicht mit dem Beschuldigten in Verbindung stehen. Bei der Abwägung kommt es insbesondere auf die Art des beeinträchtigten Rechtsguts und auf das Gewicht der Tat an, wobei die in Absatz 3 Satz 1 genannte Herstellung sowie der Gebrauch von Tarnpapieren als Richtschnur dienen kann.

Unberührt bleiben andere Vorschriften, die die Rechtswidrigkeit einer Tat ausschließen (Absatz 3 Satz 3); damit sind insbesondere der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB sowie die Rechtfertigung aufgrund mutmaßlicher Einwilligung gemeint. Daß auch die Fälle des Tatbestandsausschlusses unberührt bleiben (§ 261 Abs. 5 a, § 284 a Abs. 2 StGB-E), versteht sich von selbst. Einer gesonderten Regelung bedarf dies nicht.

Artikel 4

Zitiergebot

Mit der Vorschrift wird vorsorglich dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen. Auf BVerfGE 7, 377/403 f; 10, 89/99; 13, 97/122, wird im übrigen hingewiesen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.